

Verpflichtungserklärung¹ zur Berücksichtigung der ILO-Übereinkommen Ergänzende Vertragsbedingung

Anlage zum Angebot zur Ausschreibung _____

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in der ILO-Übereinkommen festgelegten Mindeststandards² gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die erste und zweite Stufe der Lieferkette. Die einzelnen Stufen der Lieferketten sind wie folgt definiert:

Stufe 1: die Endproduktionsstätte und für den Fall, dass in der Endproduktion lediglich eine Produktveredlung stattfindet, auch der direkte Zulieferbetrieb

Stufe 2: alle direkten Zulieferbetriebe der Produktionsstätte der Stufe 1

I. Produktgruppe / Produkte

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in *eine* beziehungsweise *mehrere* der nachfolgenden Kategorien fallen:

- Ja, und zwar:
 - I.1 Sportbekleidung, Sportartikel, Sportkleingeräte (zum Beispiel Bälle, Schläger, Geräte)
 - I.2 Spielwaren
 - I.3 Teppiche und Stoffe (zum Beispiel Vorhangstoffe)
 - I.4 Büromaterialien, welche die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten
 - I.5 Textilien und Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden)
 - I.6 Lederwaren, Gerbprodukte
 - I.7 Holzprodukte
 - I.8 Natursteine
 - I.9 Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)
 - I.10 Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
 - I.11 Informations- und Kommunikationstechnologie (zum Beispiel Hardware)
 - Produkte, mit Materialanteilen aus den Gruppen I.1, I.3, I.5, I.6, I.7 und I10: Mischprodukte mit Produktanteilen aus den genannten Warengruppen werden erfasst, sofern sie überwiegend (> 50% des Produktes) aus einer oder mehreren dieser Materialien bestehen.

weiter mit II.

Nein. Weiter mit IV.

¹ Stand: 02.10.2020

² Zu beantworten ab Punkt II *Produktherkunft*

II Produktherkunft

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete³ aufgeführt sind gewonnen oder hergestellt worden sind/ werden. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der DAC-Liste zu Ausschreibungsbeginn.⁴

Ja. Weiter mit III.

Nein. Weiter mit IV.

III. Nachweisführung

- zutreffenden Nachweis bitte ankreuzen, dann weiter mit V. –

Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC -Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt sind, gewonnen oder hergestellt worden sind und die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I fallen. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die nachweislich unter Beachtung des Wesensgehalts der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten ILO-Übereinkommen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Nachweis 1:

Durch das beiliegende unabhängige Zertifikat _____ erbringe/n ich/wir den Nachweis, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekannt gegebenen besonderen Auftragsausführungsbestimmungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der ILO-Übereinkommen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt werden/worden sind.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

³ DAC = Development Assistance Committee oder Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (kurz OECD).

⁴ siehe Erläuterungen

Nachweis 2:

Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht, da ein entsprechendes Zertifikat nicht vorgelegt werden kann. Daher sichere/n ich/ wir zu, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekannt gegebenen besonderen Auftragsausführungs-bestimmungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Übereinkommen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt werden/ worden sind. (Unabhängiger Nachweis)

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Dieser Nachweis ist einem vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen gleichwertig, da er den Anforderungen entspricht und beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Übereinkommen eingehalten werden. **Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig** von meinem Unternehmen, Produkthersteller und einem direkten Zulieferer des Produktherstellers. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich/ können wir auf Anforderung belegen.

Nachweis 3:

Ich sichere/Wir sichern zu, dass der Wesensgehalt der in der Leistungsbeschreibung genannten ILO-Übereinkommen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produktes beachtet wurde, und mein/unser Unternehmen, der Produkthersteller (Stufe1), sowie der direkte Zulieferer (Stufe 2) des Produktherstellers aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung beziehungsweise der Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Nachvollziehbare Darstellung der zielführenden Maßnahmen:

IV. Es werden für diesen Auftrag ...

... zwar Produkte verwendet, die in einem der DAC-gelisteten Land oder Gebiet hergestellt oder gewonnen wurde, aber sie fallen *nicht* in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I

Hierfür sichere ich/Wir zu, dass der Wesensgehalt der in der Leistungsbeschreibung genannten ILO-Übereinkommen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produktes beachtet wurde, und mein/unser Unternehmen, der Produkthersteller (Stufe1), sowie der direkte Zulieferer (Stufe 2) des Produktherstellers aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung beziehungsweise der Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

V. Vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlages

Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder grob fahrlässig erstellte falsche Erklärung enthält, meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, beziehungsweise - nach Vertragsschluss - den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Datum, Name des Erklärenden in Textform

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen

1. Die Verpflichtungserklärung ist bei Lieferaufträgen *immer* einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe digital einzureichen.
3. Die Verpflichtungserklärung ist auch dann einzureichen, wenn Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-) Waren. Gegenstände, die im Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen (Maschinen, Werkzeuge etc...) werden von der Verpflichtungserklärung *nicht* umfasst.
5. Die derzeit gültige DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung abzurufen unter:
https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Ministerium/ODA/DAC_Laenderliste_Berichtsja_hre_2018_2020.pdf
6. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen. Nach Art. 24 des Zollkodex gilt:

Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.

Nach Art. 24 Zollkodex gilt eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehr Länder beteiligt waren, als Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.